VERORDNUNG (EWG) Nr. 736/89 DER KOMMISSION

vom 16. März 1989

zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 20/89 (2), insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang zu der genannten Verordnung zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Waren zu erlassen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 hat allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur festgesetzt. Diese Vorschriften gelten auch für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — übernimmt und die aufgrund besonderer gemeinschaftlicher Regelungen aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzuwenden.

In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung genannten Waren den in Spalte 2 angegebenen KN-Code zuzuweisen, und zwar unter Anwendung der in Spalte 3 genannten Begründungen.

Der Ausschuß für die Nomenklatur hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen Waren gehören in der Kombinierten Nomenklatur zu den in Spalte 2 der Tabelle genannten entsprechenden KN-Code.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. März 1989

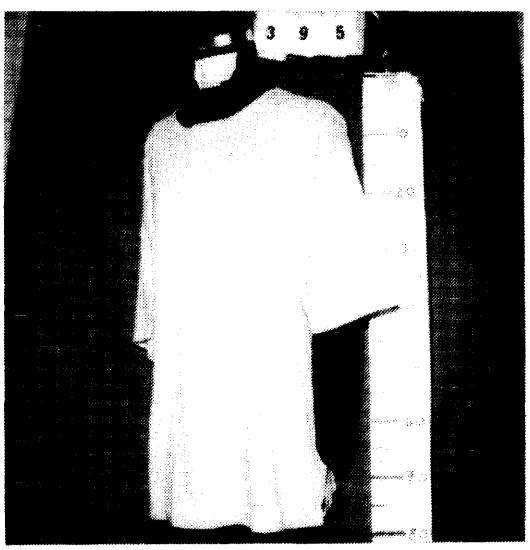
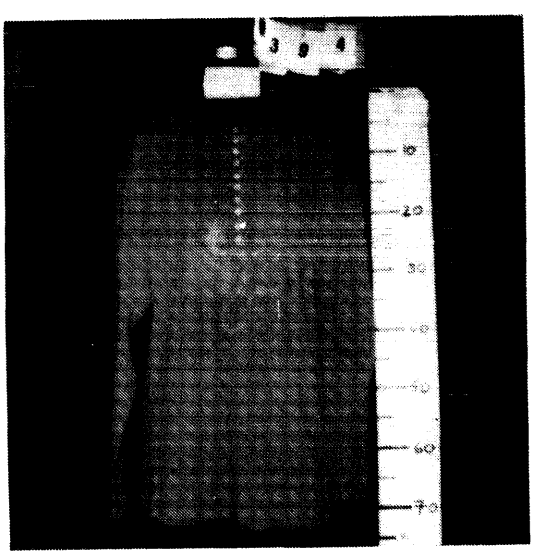
Für die Kommission

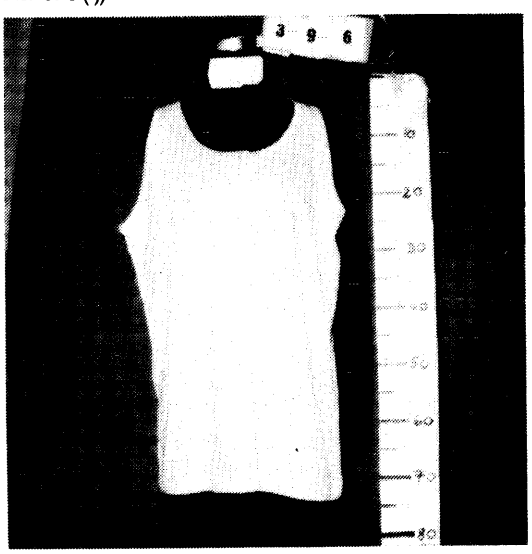
Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 4 vom 6. 1. 1989, S. 19.

ANHANG

Warenbeschreibung	Tarifierung (KN-Code)	Begründung
(1)	(2)	(3)
1. Leichtes, weites Kleidungsstück aus Gewirken oder Gestricken (100 % Baumwolle), mit zehn oder mehr Maschen je linearem Zentimeter in einer Richtung, zur Bedeckung des Oberkörpers, über die Taille reichend, mit rundem, kragenlosem Halsausschnitt, vorn teilweise zu öffnen und mit Knöpfen links über rechts zu schließen. Das Kleidungsstück hat weite, kurze Ärmel und ist an den Ärmelabschlüssen gesäumt. An seinem unteren Rand, der gesäumt ist, befinden sich etwa 6 cm lange Seitenschlitze. Der Rand des Halsausschnitts ist mit einem gewirkten Band eingefaßt, und im Rücken befindet sich ein halbkreisförmiger Einsatz (siehe Foto Nr. 395 (*))  	6105 10 00	Einreihung gemäß den allgemeinen Vorschriften 1 und 6, der Anmerkung 4 zu Kapitel 61 sowie dem Wortlaut der KN-Code 6105 und 6105 10 00
2. Weites Kleidungsstück aus Gewirken oder Gestricken (100 % Baumwolle), mit zehn oder mehr Maschen je linearem Zentimeter in einer Richtung, zur Bedeckung des Oberkörpers, über die Taille reichend, mit kragenlosem, halsnahem Ausschnitt, vorn teilweise zu öffnen und mit Knöpfen rechts über links zu schließen, mit langen Ärmeln. Das Kleidungsstück ist am Halsausschnitt, an den Ärmelabschlüssen und am unteren Rand gesäumt (siehe Foto Nr. 394 (*)) 	6106 10 00	Einreihung gemäß den allgemeinen Vorschriften 1 und 6, der Anerkennung 4 zu Kapitel 61 sowie dem Wortlaut der KN-Code 6106 und 6106 10 00. Siehe auch die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur für Blusen des KN-Code 6106

Warenbeschreibung	Tarifierung (KN-Code)	Begründung
(1)	(2)	(3)
3. Leichtes, weites, phantasievolles Kleidungsstück aus Gewirken oder Gestricken (100 % Baumwolle), mit zehn oder mehr Maschen je linearem Zentimeter in einer Richtung, zur Bedeckung des Oberkörpers, über die Taille reichend, mit kragenlosem, rundem halsfernem Ausschnitt, vorn teilweise zu öffnen und mit Knöpfen rechts über links zu schließen. Das Kleidungsstück ist ärmellos und am Halsausschnitt und an den Ärmellöchern mit einem gewirkten Band eingefaßt. Der untere Rand des Kleidungsstücks ist gesäumt (siehe Foto Nr. 396 (*)) 	6106 10 00	Einreihung gemäß den allgemeinen Vorschriften 1 und 6 und der Anmerkung 4 zu Kapitel 61 sowie dem Wortlaut der KN-Code 6106 und 6106 10 00. Siehe auch die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur für Blusen des KN-Code 6106

(*) Die Fotos haben einen rein hinweisenden Charakter.